

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 92 05
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 12. Oktober 2009

Antwort zur Anfrage 11157 der Fraktion SVP betreffend IB Wohlen AG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur vorerwähnten Anfrage wie folgt Stellung:

Allgemeines zu den anwendbaren Submissionsvorschriften

Bei den Submissionsvorschriften wird unterschieden zwischen dem Staatsvertragsbereich (Abkommen zwischen der Schweiz und der EU) und dem Nicht-Staatsvertragsbereich.

Der Nicht-Staatsvertragsbereich wird im ersten Teil des kantonalen Submissionsdekrets (SubmD) vom 26. November 1996, welches auf den 1.1.2006 revidiert worden ist, geregelt.

In § 5 des SubmD wird festgelegt, welche Vergabestellen dem Dekret unterstehen. Gemäss lit. c werden „andere Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben“ unterstellt. Diese Vorschrift trifft auf die IB Wohlen AG jedoch nicht zu. In der regierungsrätlichen Vorlage vom 7. Juli 2004 zur letzten Revision des SubmD steht dazu auf Seite 4: „Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen der rIVöB (revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) überdies andere Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.“ Auf Seite 9 dieser Vorlage steht weiter: „Als solche Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben gelten beispielsweise die neu gegründeten Spitalaktiengesellschaften“.

Im zweiten Teil des SubmD werden die zusätzlichen Bestimmungen für den Staatsvertragsbereich geregelt. § 30 lautet: „Als Vergabestellen gelten ebenfalls Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung oder Telekommunikation tätig sind“. – Man bemerke die Formulierung „gelten ebenfalls“. Dies lässt den Schluss zu, dass diese Stellen dem ersten Teil des SubmD nicht unterstehen.

Folglich lässt sich wiederholen, was der Gemeinderat bereits in der Antwort zur Anfrage Nr. 11123 der SVP betreffend Kosten Kopiergeräte ausgeführt hat: Die IB Wohlen AG untersteht als

Vergabestelle dem kantonalen Submissionsdekret nicht, hingegen dem Staatsvertragsbereich.
Dort gelten folgende Schwellenwerte:

Bauarbeiten	Fr.	9'575'000
Lieferungen	Fr.	766'000
Dienstleistungen	Fr.	766'000

Diese Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Frage 1

Weiss der Gemeinderat von diesen Zuständen bei der IBW?

Antwort

Ja.

Frage 2

Was unternimmt der Gemeinderat gegen diese illegale Vergabe-Praxis der IBW?

Antwort.

Es liegt keine illegale Praxis vor.

Frage 3

Welche Vorgaben hat der Gemeinderat der IBW betreffend öffentliche Vergaben gemacht?

Antwort

Keine.

Frage 4

Welche Vorgaben hat der Gemeinderat der IBW ganze generell gemacht? Keine?

Antwort

Die Vorgaben sind im Konzessionsvertrag niedergeschrieben.

Frage 5

Welches sind die Gründe dieser Führungslosigkeit?

Antwort

Es liegt keine Führungslosigkeit vor.

Frage 6

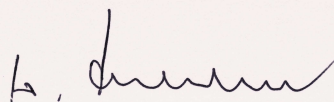
Erkennt der Gemeinderat diese Probleme nicht (illegales Vorgehen bei Vergaben; fehlende Führung durch den Gemeinderat)?

Antwort

Der Gemeinderat kann keine Probleme ausmachen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler, Gemeindeammann



Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- IB Wohlen AG
- Medien